

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM**

*179/ME*  
**bm:bwk**

Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

ZI. 12.940/4-III/A/2/2001

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Sachbearbeiterin:  
Mag. Angelika SCHNEIDER  
Tel.: 53120-2326  
Fax: 53120-2310

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird  
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens werden die zur Stellungnahme eingeladenen Einrichtungen ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at“ zu senden.

Beilage

Wien, 13. März 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:

*Ammer*

<http://www.bmbwk.gv.at>  
DVR 0064301

**DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM****bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**

Zl. 12.940/4-III/A/2/2001

Minoritenplatz 5  
A-1014 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird  
Begutachtungsverfahren

Sachbearbeiterin:  
Mag. Angelika SCHNEIDER  
Tel.: 53120-2326  
Fax: 53120-2310

An

das Bundeskanzleramt - **Verfassungsdienst**  
das Bundeskanzleramt - **Präsidium**  
das Bundeskanzleramt - **Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten**  
Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien  
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
**(Frauenpolitik, Konsumentenschutz)**  
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen, Geschäftsführung**  
**der Bundesgleichbehandlungskommission**  
den **Datenschutzrat**, z.H. des Büros des Datenschutzrates

das Bundesministerium für **Wirtschaft und Arbeit**  
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
das Bundesministerium für **Finanzen**  
das **Staatssekretariat** im Bundesministerium für **Finanzen**  
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport**  
das Bundesministerium für **öffentliche Leistung und Sport,**  
**Zentrale Personalkoordination**  
das Bundesministerium für **Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**  
das Bundesministerium für **Soziale Sicherheit und Generationen**  
**(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)**  
den **Rechnungshof**  
die **Volksanwaltschaft**, Singerstraße 17, 1010 Wien

das Amt der **Burgenländischen Landesregierung**  
das Amt der **Kärntner Landesregierung**  
das Amt der **Niederösterreichischen Landesregierung**  
das Amt der **Oberösterreichischen Landesregierung**  
das Amt der **Salzburger Landesregierung**  
das Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
das Amt der **Tiroler Landesregierung**  
das Amt der **Vorarlberger Landesregierung**  
das Amt der **Wiener Landesregierung**

- 2 -

die **Verbindungsstelle** der österreichischen Bundesländer  
beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

den Landesschulrat für das **Burgenland**  
den Landesschulrat für **Kärnten**  
den Landesschulrat für **Niederösterreich**  
den Landesschulrat für **Oberösterreich**  
den Landesschulrat für **Salzburg**  
den Landesschulrat für **Steiermark**  
den Landesschulrat für **Tirol**  
den Landesschulrat für **Vorarlberg**  
den Stadtschulrat für **Wien**

den Österreichischen **Gemeindebund**

Johannesgasse 15, 1010 Wien

den Österreichischen **Städtebund**

Rathaus, 1010 Wien

das **Präsidium der Finanzprokuratur**

Singerstraße 17-19, 1011 Wien

die **Wirtschaftskammer Österreich**

Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

die **Bundesarbeitskammer**

Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien

die **Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs**

Löwelstraße 16, 1010 Wien

den Österreichischen **Landarbeiterkammertag**

Marco d'Avianogasse 1, Postfach 258, 1010 Wien

den Österreichischen **Gewerkschaftsbund**

Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien

die Gewerkschaft **Öffentlicher Dienst**

Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Pflichtschullehrer**

Wipplingerstraße 35/III, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Höhere Schule**

Lackierergasse 7, 1090 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion **Berufsschullehrer**

Wipplingerstraße 35, 1010 Wien

die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst - Bundessektion Lehrer an **berufsbildenden**

**mittleren und höheren Schulen**

Bankgasse 9, 1010 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer

an allgemeinbildenden Schulen und die Bundeserzieher an

Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für

Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,

Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an

berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung

und der Erzieherbildung mit Ausnahme der lit.c und die

Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich

oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind

Bankgasse 9, 1010 Wien

- 3 -

den **Zentralausschuss** beim Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur für die Bundeslehrer an  
Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien,  
Pädagogischen Instituten, land- und forstwirtschaftlichen  
Berufspädagogischen Akademien und Berufspädagogischen  
Instituten nach dem Land- und forstwirtschaftlichen  
Bundesschulgesetz, sowie an Religionspädagogischen  
Akademien und Religionspädagogischen Instituten im Sinne  
des § 14 Abs. 2 des Privatschulgesetzes  
Hoher Markt 4/2b, 1010 Wien

das Sekretariat der **Österreichischen Bischofskonferenz**  
Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**  
Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien  
die **Altkatholische Kirche Österreichs**  
Schottenring 17, 1010 Wien  
die **Israelitische Kultusgemeinde**  
Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien  
den Präsident der **Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**  
z.H. Herrn Prof. Anas SCHAKFEH  
Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den Österreichischen **Bundesjugendring**  
Praterstraße 70/13, 1020 Wien

den Hauptverband **katholischer Elternvereine** Österreichs  
Laudongasse 16, 1080 Wien

den Österreichischen Verband der Elternvereine an den **öffentlichen Pflichtschulen**  
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien  
den **Freiheitlichen Familienverband**  
Tigergasse 6, 1080 Wien  
den Österreichischen **Familienbund**  
Maria Theresia-Straße 12, 3100 St. Pölten  
den Katholischen **Familienverband** Österreichs  
Spiegelgasse 3, 1010 Wien  
die Bundesorganisation der **Kinderfreunde** Österreichs  
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien  
die **Bundesschülervertretung**  
p.A. Abt. V/D/11 Referat a  
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, mit dem Ersuchen um Stellungnahme in zweifacher Ausfertigung bzw. per E-Mail an die Adresse begutachtung@bmbwk.gv.at bis längstens

9. April 2001.

- 4 -

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird Bedenkenfreiheit angenommen.

Gleichzeitig wird ersucht 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlincom.gv.at“ zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur allfälligen Stellungnahme binnen 4 Wochen ab Zustellung übermittelt.

Beilage

Wien, 13. März 2001  
Die Bundesministerin:  
GEHRER

F.d.R.d.A.:

## Entwurf

**xxx. Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2000, wird wie folgt geändert:

*1. § 13 Abs. 3 lautet:*

"(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht

1. die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
2. der Schulleiter einen Schüler zur Gewährleistung dessen Sicherheit sowie der Sicherheit anderer Personen von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
3. mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist."

*2. § 13a Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn

1. der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
2. es zur Gewährleistung der Sicherheit des Schülers oder der Sicherheit anderer Personen notwendig ist oder
3. durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluss der Schultufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat unter Angabe des Grundes zu erfolgen."

*3. § 19 Abs. 4 lautet:*

"(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären oder wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung bzw. zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen."

*4. § 21 Abs. 3 erster Satz lautet:*

"Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der autonomen Schulordnung entsprechen."

*5. Im § 25 wird nach Abs. 5a wird folgender Abs. 5b eingefügt:*

"(5b) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die 7. Schulstufe der Sonderschule erfolgreich abgeschlossen haben, sind im 9. Schuljahr zum Aufsteigen in das Berufsvorbereitungsjahr der Sonderschule berechtigt."

*6. Im § 32 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:*

"(3a) Zur Erlangung eines erfolgreichen Abschlusses der Berufsschule darf diese mit Zustimmung des Schulerhalters und der Landesregierung sowie mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres besucht werden, das dem Schuljahr, in dem das Lehrverhältnis oder ein auf Grund anderer Rechtsvorschriften gleichwertiges Ausbildungsverhältnis geendet hat, folgt."

## 7. § 33 Abs. 2 lit. e lautet:

"e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49) oder eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985);"

## 8. § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die autonome Schulordnung einzuhalten."

## 9. § 44 samt Überschrift lautet:

**"Gestaltung des Schullebens, autonome Schulordnung**

**§ 44.** (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann in einer autonomen Schulordnung je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Führung von Integrationsklassen, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegen.

(2) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist ermächtigt, in der autonomen Schulordnung (Abs. 1) ein schulpartnerschaftliches Gremium insbesondere zur Beratung von Erziehungsfragen und Erziehungsmitteln, zur Hilfestellung in Konfliktsituationen, zur Förderung der Verhaltensentwicklung, sowie zur Konfliktlösung und Mediation einzurichten. Die näheren Festlegungen sind in der autonomen Schulordnung zu treffen.

(3) Die autonome Schulordnung (Abs. 1) ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Anlässlich der Aufnahme von Schülern in die Schule sind die Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf die autonome Schulordnung und deren verbindliche Wirkung für den Bereich der Schule hinzuweisen.

(4) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann Vorschriften enthalten, die von den Abs. 1 bis 3 bzw. von der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung abweichen oder sie ergänzen. Solche Abweichungen oder Ergänzungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen."

## 10. § 47 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

## 11. § 49 Abs. 1 und 2 lautet:

"(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder gemäß der autonomen Schulordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluss nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz), oder nach Maßgabe der autonomen Schulordnung ein allenfalls gemäß § 44 Abs. 2 eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium einen Antrag auf Ausschluss des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beratung sind die für und gegen den Ausschluss sprechenden Gründe zu berücksichtigen und der Antrag auf Ausschluss des Schülers zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen."

12. § 61 Abs. 2 Z 2 lit. a entfällt.

13. § 63a Abs. 2 Z 1 lit. c lautet:

"c) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,"

14. § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d lautet:

"d) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,"

15. Im § 70 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Das verfahrensleitende Organ hat von den Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten abzuweichen, wenn dies für Körper- oder Sinnesbehinderte, die am Verfahren beteiligt sind, erforderlich ist."

16. § 71 Abs. 1 lautet:

"(1) Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden."

17. Im § 71 Abs. 2 wird der zweite Satz durch folgende beiden Sätze ersetzt:

"Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden."

18. Im § 82 wird nach Abs. 5f folgender Abs. 5g eingefügt:

"(5g) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 25 Abs. 5b sowie § 33 Abs. 2 lit. e treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 3, § 32 Abs. 3a, § 43 Abs. 1, § 44 samt Überschrift, § 49 Abs. 1 und 2, § 63a Abs. 2 Z 1 lit. c, § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d, § 70 Abs. 2a sowie § 71 Abs. 1 und 2 treten mit 1. September 2001 in Kraft;
3. § 47 Abs. 2 letzter Satz sowie § 61 Abs. 2 Z 2 lit. a treten mit Ablauf des 31. August 2001 außer Kraft."

## **Vorblatt**

**Problem:**

Das seit 1. September 1974 in Kraft stehende Schulunterrichtsgesetz berücksichtigt angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre nicht in ausreichendem Maße die besonderen erziehlichen Herausforderungen an die Schule.

**Ziel und Inhalt:**

Die in letzter Zeit erfolgreich geführte Diskussion über die Notwendigkeit standortbezogener Schulprofile fand bereits in einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsrechts (Lehrpläne) Niederschlag. Ein weiterer und nicht weniger wichtiger Aspekt dieses Anliegens bezieht sich auf den erziehlichen Bereich. Es wird die Möglichkeit geschaffen, schuleigene Verhaltensvereinbarungen als Ausfluss schulpartnerschaftlichen Zusammenwirkens festzulegen.

**Alternativen:**

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

**Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Das frühzeitige Erwerben von Kommunikationskompetenzen fördert mittelbar die Fähigkeiten künftiger Arbeitnehmer bzw. Arbeitgeber hinsichtlich einer prosperierenden Wirtschaft.

**Kosten:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz wird keinen Mehraufwand verursachen.

**EU-Konformität:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz steht mit EU-Rechtsvorschriften nicht in Widerspruch.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Beschlussfassung über ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz im Nationalrat bedarf hinsichtlich der §§ 44, 63a und 64 erhöhter Beschlusserfordernisse gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

#### § 13. ...

- (3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht
- die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
  - mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.
- ...

### Vorgeschlagene Fassung

#### § 13. ...

- (3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegenschaften stattfindet, sofern nicht
- die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) anzuwenden sind oder
  - der Schulleiter einen Schüler zur Gewährleistung dessen Sicherheit sowie der Sicherheit anderer Personen von der Teilnahme an der Schulveranstaltung ausgeschlossen hat oder
  - mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.
- ...

#### § 13a. ...

- (2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, sofern der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

#### § 13a. ...

- (2) Die Teilnahme an schulbezogenen Veranstaltungen bedarf der vorhergehenden Anmeldung durch den Schüler. Die Teilnahme ist zu untersagen, wenn
- der Schüler die für die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung erforderlichen Voraussetzungen nicht erbringt oder
  - es zur Gewährleistung der Sicherheit des Schülers oder der Sicherheit anderer Personen notwendig ist oder
  - durch die Teilnahme an der schulbezogenen Veranstaltung der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint.

Zuständig für die Annahme der Anmeldung und für die Untersagung ist der Schulleiter oder ein von ihm hiezu beauftragter Lehrer; die Untersagung hat unter Angabe des Grundes zu erfolgen.

**Geltende Fassung****§ 19. ...**

(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere leistungsfördernde Maßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

...

**§ 21. ...**

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

...

**§ 25. ...****Vorgeschlagene Fassung****§ 19. ...**

(4) Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand im zweiten Semester mit "Nicht genügend" zu beurteilen wären oder wenn das Verhalten eines Schülers auffällig ist oder wenn es die Erziehungssituation sonst erfordert, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben. Dabei sind insbesondere Fördermaßnahmen zur Vermeidung dieser negativen Beurteilung bzw. zur Verbesserung der Verhaltenssituation (zB Analyse der Lerndefizite, Fördermöglichkeiten, Leistungsnachweise, individuelles Förderkonzept) zu erarbeiten und zu beraten. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, dass die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des zweiten Semesters die zweite Hälfte des Lehrganges tritt; diese Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

...

**§ 21. ...**

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung bzw. der autonomen Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

...

**§ 25. ...**

(5b) Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im 8. Jahr der allgemeinen Schulpflicht die 7. Schulstufe der Sonderschule erfolgreich abgeschlossen haben, sind im 9. Schuljahr zum Aufsteigen in das Berufsvorbereitungsjahr der Sonderschule berechtigt.

...

**Geltende Fassung****§ 32. ...****§ 33. ...**

- (2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein
- mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
  - in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehrverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 32 Abs. 3 weiterbesucht wird;
  - mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 5;
  - mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
  - mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49), eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder einer Zurückstellung vom Schulbesuch (§ 14 des Schulpflichtgesetzes 1985);
  - wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit vier oder mehr "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat

...

**Vorgeschlagene Fassung****§ 32. ...**

- (3a) Zur Erlangung eines erfolgreichen Abschlusses der Berufsschule darf diese mit Zustimmung des Schulerhalters und der Landesregierung sowie mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres besucht werden, das dem Schuljahr, in dem das Lehrverhältnis oder ein auf Grund anderer Rechtsvorschriften gleichwertiges Ausbildungsverhältnis geendet hat, folgt.

...

**§ 33. ...**

- (2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein
- mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;
  - in der Berufsschule mit der Beendigung des Lehrverhältnisses, sofern die Berufsschule nicht gemäß § 32 Abs. 3 weiterbesucht wird;
  - mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 45 Abs. 5;
  - mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, dass ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 32 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;
  - mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 49) oder eines Widerrufes der vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule bzw. der Abmeldung vom Besuch der 1. Schulstufe (§ 7 Abs. 8 des Schulpflichtgesetzes 1985);
  - wenn er die 1. Stufe einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer höheren Anstalt der Lehrerbildung und der Erzieherbildung mit vier oder mehr "Nicht genügend" in Pflichtgegenständen abgeschlossen hat

...

### Geltende Fassung

**§ 43.** (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelpen, die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freizeitgegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen. Schüler, die zum Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen angemeldet sind, haben auch den Betreuungsteil regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

...

### Vorgeschlagene Fassung

**§ 43.** (1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht (und den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, zu dem sie angemeldet sind) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die autonome Schulordnung einzuhalten.

...

### Schulordnung und Hausordnung

**§ 44.** (1) Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64) kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Hausordnung einer Privatschule darf deren besondere Zielsetzung nicht beeinträchtigen.

### Gestaltung des Schullebens, autonome Schulordnung

**§ 44.** (1) Der zuständige Bundesminister hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13) und bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a), über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes auf Grund dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Das Schulforum (§ 63a) bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) kann in einer autonomen Schulordnung je nach der Aufgabe der Schule (Schulart, Schulform), dem Alter der Schüler sowie nach den sonstigen Voraussetzungen am Standort (zB Führung von Integrationsklassen, schulautonome Profilbildung, Beteiligung an Projekten bzw. Schulpartnerschaften, regionale Gegebenheiten) schuleigene Verhaltensvereinbarungen festlegen.

**Geltende Fassung**

(2) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Vorschriften enthalten, die von der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten abweichen oder sie ergänzen. Solche Ergänzungen oder Abweichungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss ist ermächtigt, in der autonomen Schulordnung (Abs. 1) ein schulpartnerschaftliches Gremium insbesondere zur Beratung von Erziehungsfragen und Erziehungsmitteln, zur Hilfestellung in Konfliktsituationen, zur Förderung der Verhaltensentwicklung, sowie zur Konfliktlösung und Mediation einzurichten. Die näheren Festlegungen sind in der autonomen Schulordnung zu treffen.

(3) Die autonome Schulordnung (Abs. 1) ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen und der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen. Anlässlich der Aufnahme von Schülern in die Schule sind die Schüler und deren Erziehungsberechtigte auf die autonome Schulordnung und deren verbindliche Wirkung für den Bereich der Schule hinzuweisen.

(4) Der Vertrag über die Aufnahme in die Privatschule (§ 5 Abs. 6) kann Vorschriften enthalten, die von den Abs. 1 bis 3 bzw. von der gemäß Abs. 1 zu erlassenden Verordnung abweichen oder sie ergänzen. Solche Abweichungen oder Ergänzungen sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.

**§ 47. ...**

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 49 Abs. 2) androhen.

**§ 47. ...**

(2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen.

...

...

**Geltende Fassung**

**§ 49 (1)** Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47) erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemeinbildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Schulen, die in Fachabteilungen gegliedert sind, die Abteilungskonferenz) einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

...

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 49. (1)** Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 43) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 47 oder gemäß der autonomen Schulordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen. An allgemein bildenden Pflichtschulen ist ein Ausschluß nur zulässig, wenn das Verhalten des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt und die Erfüllung der Schulpflicht gesichert ist.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Schulkonferenz (bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz), oder nach Maßgabe der autonomen Schulordnung ein allenfalls gemäß § 44 Abs. 2 eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium einen Antrag auf Ausschluß des Schülers an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlussfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei der Beratung sind die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und der Antrag auf Ausschluß des Schülers zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

**Geltende Fassung****§ 61. ...**

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6). Diese haben folgende Rechte: ...

## 2. Mitbestimmungsrechte:

- a) das Recht auf Mitentscheidung bei der Androhung des Antrages auf Ausschluß,
  - b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
  - c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.
- ...

**§ 63a. ...**

(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschlusffassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlusffassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

1. die Entscheidung über

- c) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- ...

**Vorgeschlagene Fassung****§ 61. ...**

(2) Unbeschadet des Vertretungsrechtes der Erziehungsberechtigten gemäß § 67 sowie der Tätigkeit eines Elternvereines im Sinne des § 63 haben die Erziehungsberechtigten das Recht auf Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter (Abteilungsvorstand) und den Schulbehörden durch die Klassenelternvertreter (§ 63a Abs. 5) bzw. durch ihre Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß (§ 64 Abs. 6). Diese haben folgende Rechte: ...

## 2. Mitbestimmungsrechte:

- a) entfällt
  - b) das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers;
  - c) das Recht auf Mitentscheidung bei der Festlegung von Unterrichtsmitteln.
- ...

**§ 63a. ...**

(2) Dem Klassenforum obliegt die Beschlusffassung in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie nur eine Klasse betreffen; dem Schulforum obliegt die Beschlusffassung in den Fällen der Z 1 lit. c, h und i, ferner in den folgenden Angelegenheiten, soweit sie mehr als eine Klasse berühren, und im Falle des Überganges der Zuständigkeit gemäß Abs. 7:

1. die Entscheidung über

- c) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,
- ...

<b>Geltende Fassung</b>	<b>Vorgeschlagene Fassung</b>
<b>§ 64. ...</b>	<b>§ 64. ...</b>
(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen	(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuss obliegen
1. die Entscheidung über	1. die Entscheidung über
...	...
d) die Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1,	d) die autonome Schulordnung gemäß § 44 Abs. 1,
...	...
<b>§ 70. ...</b>	<b>§ 70. ...</b>
(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise vorzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmsbewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.	(2) Der Erlassung einer Entscheidung hat die Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes, soweit er nicht von vornherein klar gegeben ist, durch Beweise vorzugehen. Als Beweismittel kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Dem Schüler (Aufnahmsbewerber, Prüfungskandidaten) ist, sofern der Sachverhalt nicht von vornherein klar gegeben ist oder seinem Standpunkt nicht vollinhaltlich Rechnung getragen werden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Sachverhaltsfeststellungen Stellung zu nehmen.
...	...
<b>§ 71. (1)</b> Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch oder mittels Telekopie innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen.	<b>§ 71. (1)</b> Gegen Entscheidungen in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 ist die Berufung an die Schulbehörde erster Instanz zulässig. Die Berufung ist schriftlich innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Sie kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.
...	...

**Geltende Fassung**

**§ 82. ...**

...

**Vorgeschlagene Fassung**

**§ 82. ...**

(5g) Die nachstehend genannten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2001 treten wie folgt in bzw. außer Kraft:

1. § 25 Abs. 5b sowie § 33 Abs. 2 lit. e treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft;
2. § 13 Abs. 3, § 13a Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 21 Abs. 3, § 32 Abs. 3a, § 43 Abs. 1, § 44 samt Überschrift, § 49 Abs. 1 und 2, § 63a Abs. 2 Z 1 lit. c, § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d, § 70 Abs. 2a sowie § 71 Abs. 1 und 2 treten mit 1. September 2001 in Kraft;
3. § 61 Abs. 2 Z 2 lit. a tritt mit Ablauf des 31. August 2001 außer Kraft.

...

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch die allgemeine gesellschaftliche Entwicklung wird immer mehr der im § 2 des Schulorganisationsgesetzes verankerte Erziehungsauftrag der österreichischen Schule, der eine Ergänzung des elterlichen Erziehungsrechtes darstellt, eingefordert. Die Konkretisierung dieses Erziehungsauftrages wird auch ein wichtiger Teil des Schulprogramms werden.

Im Abschnitt "Bildung und Sport, Wissenschaft und Forschung" des Regierungsprogramms ist unter dem Punkt "Weiterentwicklung der Schulqualität" die Umsetzung folgender Maßnahme vorgesehen: "Für eine neue Schulkultur sind moderne Erziehungsvereinbarungen notwendig – Erarbeitung und Erprobung unter Einbeziehung aller Schulpartner (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern)."

Im Hinblick auf die zunehmenden Aufgaben der Schule auf dem Gebiet der Persönlichkeitsbildung sollen durch Verhaltensvereinbarungen die Zusammenarbeit aller Schulpartner neue Akzente erhalten und Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten festgelegt werden. Auf der Ebene dieser Vereinbarungskultur sind alle Schulpartner gefordert, ihren rollenspezifischen Beitrag zu einem gedeihlichen Zusammenwirken zu leisten.

Neben den schon in der derzeitigen Schulordnung BGBI. Nr. 373/1974 idgF festgelegten Möglichkeiten der Anwendung positiver und eingreifender Erziehungsmittel (zB Ermutigung, Anerkennung, Aufforderung, Zurechweisung) soll den schulpartnerschaftlichen Gremien (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss) in Hinkunft die Möglichkeit (und nicht die Verpflichtung) eingeräumt werden, alters- und situationsadäquate schuleigene Verhaltensvereinbarungen festzulegen. Eine wesentliche Aufgabe im Rahmen der neuen Vereinbarungskultur an den Schulen wird es auch sein, sich der Beratung von Erziehungsfragen, der Hilfestellung in Konfliktsituationen und der Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien zu widmen. Diese Aufgabe kann ein durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss einzurichtendes schulpartnerschaftliches Gremium wahrnehmen. Auch dies kann in der autonomen Schulordnung grundgelegt werden. Darüber hinaus soll ein erziehliches Frühinformationsystem (in Anlehnung an das leistungsbezogene Frühwarnsystem) die Eltern rechtzeitig auf besondere Erziehungssituationen aufmerksam machen und auch durch den Einsatz von erziehlichen Begleitmaßnahmen ein sozialadäquates Verhalten ermöglichen und sicherstellen.

#### **Kosten:**

Die durch den Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten der Neugestaltung des Zusammenwirkens der Schulpartner als Schulgemeinschaft betreffen lediglich die innere Struktur des Schulwesens und werden zu keinen finanziellen Mehrbelastungen der Gebietskörperschaften führen.

#### **Kompetenzrechtliche Grundlage:**

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG, bezüglich der vom Geltungsbereich des Schulunterrichtsgesetzes umfassten land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf Art. 14a Abs. 2 B-VG.

#### **Besondere Beschlusserfordernisse:**

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG können die Novellierungen der nachstehend genannten Bestimmungen als Angelegenheiten der Privatschulen und der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden: § 44 Abs. 1 zweiter Satz, § 44 Abs. 2, § 44 Abs. 4, § 63a Abs. 2 Z 1 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d.

### Besonderer Teil:

#### **Zu Z 1 und 2 (§ 13 Abs. 3 und § 13a Abs. 2):**

Gerade bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen kommt dem Sicherheitsaspekt der teilnehmenden Schüler aber auch dritter Personen eine erhöhte Bedeutung zu. Die bisherige Rechtslage, die lediglich einen Ausschluss auf Grund eines Fehlverhaltens während der Veranstaltung zuläßt, werden vielfach als unzureichend erachtet. Es soll daher in Hinkunft möglich sein, einem Schüler bereits vor Beginn der Veranstaltung die Teilnahme an dieser zu untersagen, wenn auf Grund seines bisherigen Verhaltens eine Gefährdung mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Es liegt dies ausschließlich in der Verantwortung des Schulleiters.

#### **Zu Z 3 (§ 19 Abs. 4):**

Das Leistungsbezogene "Frühwarnsystem" hat sich im Hinblick auf die negativen Schulabschlüsse in der Vergangenheit durchaus bewährt. Es entspricht der Aufgabe der österreichischen Schule, an der

Persönlichkeitsbildung der Schüler mitzuwirken und in diesem Zusammenhang möglichst frühzeitig die für diese Persönlichkeitsbildung hauptverantwortlichen Erziehungsberechtigten auf mögliche Schwierigkeiten hinzuweisen. Es wird dem einzelnen Lehrer und darüber hinaus in besonderen Fällen dem Klassenvorstand obliegen, mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig Kontakte aufzunehmen, um durch gemeinsam zu erarbeitende Förderkonzepte eine Verbesserung der Verhaltenssituation herbeizuführen.

**Zu Z 4 (§ 21 Abs. 3):**

Im ersten Satz des § 21 Abs. 3 erfolgt eine Bedachtnahme auf die autonome Schulordnung, welche auf der Basis des neuen § 44 durch das Schulforum bzw. durch den Schulgemeinschaftsausschuss festgelegt werden kann. Im Übrigen siehe die Ausführungen zu § 44 in der Fassung des vorliegenden Entwurfes.

**Zu Z 5 (§ 25 Abs. 5b):**

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit der ebenfalls im Entwurf vorliegenden Novelle zum Schulorganisationsgesetz (Berufsvorbereitungsjahr an Sonderschulen, Überführung der Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes in das Regelschulwesen) und soll Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die einen Schullaufbahnverlust von einem Jahr aufweisen, ermöglichen, im 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht das Berufsvorbereitungsjahr mit seinen speziellen Angeboten der Berufsorientierung zu besuchen. Hinsichtlich der sonstigen Schulbesuchsmöglichkeiten wird auf die ebenfalls im Entwurf vorliegende Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 verwiesen. Im Rahmen der Begutachtung möge auch dazu Stellung bezogen werden, ob ein Besuch des Berufsvorbereitungsjahres auch mit mehr als einem Jahr Schullaufbahnverlust (insbes. pädagogisch) für zweckmäßig erachtet wird (dh: Besuch des Berufsvorbereitungsjahres auch ohne erfolgreichen Abschluss der 7. oder einer niedrigeren Schulstufe).

**Zu Z 6 (§ 32 Abs. 3a):**

Gemäß § 21 des Schulpflichtgesetzes 1985 beginnt die Berufsschulpflicht mit dem Eintritt in ein Lehrverhältnis oder in ein Ausbildungsverhältnis und dauert bis zu dessen Ende. Das Wiederholen einer Schulstufe der Berufsschule hat somit zur Folge, dass der Abschluss der Berufsschule im Regelfall nicht erreicht werden kann. Dies hindert zwar nicht das Antreten zur Lehrabschlussprüfung, es ist jedoch neben dem praktischen Teil auch der theoretische Teil der Prüfung zu absolvieren. In Einzelfällen, wenn nämlich ein Lehrling nach Abschluss der Lehre kein Beschäftigungsverhältnis in Aussicht hat und ihm darüber hinaus – infolge von Wiederholen einer Schulstufe – der erfolgreiche Abschluss der Berufsschule in einem weiteren Schuljahr möglich wäre, soll ihm dieser weitere Schulbesuch ermöglicht werden. Das Erfordernis der Zustimmung des Schulerhalters und des Dienstgebers sowie der Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz soll sicherstellen, dass dieser zusätzliche Schulbesuch auch organisatorisch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist (keine Klassenteilungen, keine Mehrkosten für die Gebietskörperschaften); solche Zustimmungsrechte finden sich bereits in den Abs. 2 und 2a des § 32 bezüglich des Weiterbesuches der Sonderschule und der Ermöglichung des Nachholens des Pflichtschulabschlusses.

Ausgehend von der österreichischen Schulstatistik 1998/99 ist festzustellen, dass diese Maßnahme auf wenige Einzelfälle beschränkt sein wird: von insgesamt etwa 119.500 Berufsschülern sind 2,9% (das sind etwa 3.500 Berufsschüler) nicht zum Aufsteigen berechtigt bzw. haben die letzte Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. Da diese Zahl alle Schulstufen der Berufsschule umfasst, bedeutet dies, dass bei einer angenommenen Berufsschulduer von 3 ½ Jahren pro Schulstufe etwa 1.000 Schüler negativ abschließen. Von diesen 1.000 Schülern sind sodann jene in Abzug zu bringen, die mehr als eine Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen haben; unter der Annahme, dass es sich dabei um etwa 30% handelt, verbleiben etwa 700 Schüler österreichweit und gestreut auf sämtliche Lehrberufe, die rein theoretisch von der neuen Möglichkeit des § 32 Abs. 3a Gebrauch machen könnten. Im Hinblick darauf, dass der nicht erfolgreiche Abschluss der Berufsschule das Antreten zur Lehrabschlussprüfung nicht hindert und weiters im Hinblick darauf, dass ein Teil dieser Jugendlichen nach der Lehre auch ohne Lehrvertrag in das Berufsleben eintreten, ist anzunehmen, dass sich die angenommenen 700 Schüler auf wenige einzelne reduzieren werden (ca. 100 geschätzte Schüler österreichweit). Dies ändert jedoch nichts an der Sinnhaftigkeit der Maßnahme, (auch nur wenigen) beschäftigungslosen Jugendlichen im beruflichen Fortkommen behilflich zu sein.

**Zu Z 7 (§ 33 Abs. 2 lit. e):**

Hier handelt es sich um eine gesetzestechnische Adaptierung im Hinblick auf die Novelle zum Schulpflichtgesetz 1985 BGBI. I Nr. 134/1998 (Entfall des § 14 – Zurückstellung vom Schulbesuch).

**Zu Z 8 (§ 43 Abs. 1):**

§ 43 Abs. 1 wird ohne Veränderung seines normativen Inhalts sprachlich vereinfacht (ebenso wie § 21 Abs. 3 erster Satz) und im Hinblick auf eine allfällige autonome Schulordnung erweitert.

**Zu Z 9 (§ 44 samt Überschrift):**

Im Grundsätzlichen soll an der derzeit bestehenden Systematik des § 44 festgehalten werden, wonach die generelle Schulordnung als Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur beibehalten werden soll. Dies ist deswegen notwendig, weil diese Schulordnung für alle Schüler maßgebende Verhaltensweisen einfordert und auch Grundsätze für ihre Sicherheit normiert (Abs. 1 erster Satz).

Der zweite Satz des Abs. 1 räumt den Schulpartnern (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss), die Möglichkeit ein, schuleigene Verhaltensvereinbarungen festzulegen. Diese schuleigenen Verhaltensvereinbarungen sind Ausdruck der neuen Vereinbarungskultur an den Schulen, die wesentliche und gemeinsam erarbeitete Grundprinzipien in Form eines erziehlichen Konsenses für das Verhalten der Schüler untereinander, das Verhalten der Schüler zu den Lehrern aber auch umgekehrt widerspiegeln sollen. Selbstverständlich sind auch die Erziehungsberechtigten in dieses partnerschaftliche Zusammenleben einbezogen.

Thema solcher schuleigenen Verhaltensvereinbarungen können etwa sein: pünktlicher Schulbesuch der hievon betroffenen Schulpartner, Nachholung versäumter Pflichten, respektvoller Umgang miteinander, schonendes Behandeln schulischer Einrichtungen, time out, .....

Das Zusammenwirken aller Schulpartner bei der Festlegung dieser schuleigenen Verhaltensvereinbarungen, die – so sie überhaupt festgelegt werden – im Sinne einer Selbsbindung verpflichtenden Charakter haben, soll bewirken, dass sich alle an diese Vereinbarungen auch gebunden fühlen und die gegebenenfalls vereinbarten Konsequenzen akzeptieren. Im Sinne eines zivilrechtlichen Vertrages sind die schuleigenen Verhaltensvereinbarungen juristisch keine "Verträge", sondern Verordnungen im Rechtssinn (siehe auch § 79 des Schulorganisationsgesetzes).

Es entspricht dem auf einer Vereinbarungskultur fußenden Zusammenleben der Schulgemeinschaft, dass in erster Linie nicht repressive Erziehungsmaßnahmen sondern vielmehr die Hilfestellung in Konfliktsituationen, gegebenenfalls durch die Methode der Mediation (allenfalls unter Beziehung außerschulischer Experten aber auch von Mitarbeitern aus dem Bereich der Schulpsychologie), das gemeinsame Erörtern erziehlicher Probleme und die Förderung der Verhaltensentwicklung das Wesen der modernen Schulkultur bestimmen. Diesem Grundgedanken entspricht der Abs. 2 des Entwurfes, wobei auch hier den schulpartnerschaftlichen Gremien die Kompetenz eingeräumt ist, ob sie diese obgenannten Möglichkeiten am jeweiligen Schulstandort umsetzen wollen.

Die Abs. 3 und 4 entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Rechtslage.

**Zu Z 10 und 12 (§ 47 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 Z 2 lit. a):**

Im Hinblick auf die neuen Möglichkeiten schuleigene Verhaltensvereinbarungen festzulegen, bedarf es einer durch die Schulkonferenz verfügten Androhung des Ausschlusses nicht mehr.

**Zu Z 11 (§ 49 Abs. 1 und 2):**

Grundsätzlich wird durch die Neuregelung der Abs. 1 und 2 an den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für den Ausschluss eines Schülers von der Schule, der keine Strafe sondern vielmehr eine Sicherungsmaßnahme ist, nichts geändert. Es erfolgt lediglich eine Ergänzung bezüglich der autonomen Schulordnung. Der bisher auf eine dauernde Gefährdung von Mitschülern abgestellte Ausschlusstatbestand wird auch auf an der Schule tätige Personen erweitert.

Wenn bisher ausschließlich die Schulkonferenz oder bei Abteilungsgliederung die Abteilungskonferenz legitimiert war, einen Antrag an die Schulbehörde erster Instanz zu stellen, so soll künftig diesen Antrag auch ein allenfalls im Rahmen der autonomen Schulordnung eingerichtetes schulpartnerschaftliches Gremium stellen können.

**Zu Z 13 und 14 (§ 63a Abs. 2 Z 1 lit. c und § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d):**

In diesen Bestimmungen wird der Begriff "Hausordnung" umgeändert in "autonome Schulordnung". Im Übrigen siehe die obenstehenden Ausführungen insbesondere zu § 44 des Entwurfes.

**Zu Z 15 (§ 70 Abs. 2a):**

Die Bundesregierung hat auf Grund einer Entschließung des Nationalrates eine Arbeitsgruppe zur Durchforstung der österreichischen Bundesrechtsordnung hinsichtlich behindertenbenachteiligender Bestimmungen eingesetzt und hierüber dem Nationalrat in III-178 d.B. einen umfangreichen Bericht

erstattet. In Folge dessen wurde das Bundesgesetz, mit dem zur Beseitigung behindertendiskriminierender Bestimmungen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Arbeiterkammergesetz, die Allgemeine Bergpolizeiverordnung, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Gerichtsorganisationsgesetz und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, beschlossen (BGBl. I Nr. 164/1999). Zielsetzung dieses Bundesgesetzes ist es unter anderem, das Recht auf Akteneinsicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte (Verlesen des Akteninhaltes durch die Behörde oder zB Ausdruck in Brailleschrift bei Vorhandensein der technischen Gegebenheiten) zu gewährleisten.

Nunmehr soll in § 70 des Schulunterrichtsgesetzes (besondere Verfahrensvorschriften, keine Anwendung der allgemeinen Verfahrensgesetze – EGVG, AVG, VVG, ZustellG) die Möglichkeit geschaffen werden, Abweichungen von diesen speziellen Verfahrensbestimmungen nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten vorzusehen. Dadurch soll vor Ort möglichst flexibel und unbürokratisch im Rahmen der technischen Gegebenheiten auf Benachteiligungen, die sich auf Grund von Behinderungen ergeben, Bedacht genommen werden können. So kann etwa bei blinden Menschen oder stark Sehbehinderten die Entscheidung gleich mündlich verkündet werden, oder bei Gehbehinderten ein Antrag auch fernmündlich gestellt werden.

**Zu Z 16 und 17 (§ 71 Abs. 1 und 2):**

Die Einbringungsmöglichkeit der Berufung wurde in Anlehnung an das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 formuliert. Dies deshalb, um einerseits auf die technische Entwicklung Bedacht zu nehmen (vgl. dazu das Bundesgesetz über elektronische Signaturen, BGBl. I Nr. 190/1999), und andererseits auch deshalb, um auch im Bereich des Rechtsmittelverfahrens Benachteiligungen, die sich für Behinderte ergeben können, zu vermeiden.

**Zu Z 18 (§ 82 Abs. 5g):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten in der Stammfassung. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist der 1. September 2001 vorgesehen. Lediglich § 25 Abs. 5b soll im Hinblick auf die noch im Schuljahr 2000/01 zu vergebende Aufstiegsklausel bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.